

„So schön war es bei Onkel Erich“

Unkritische Sammlung von DDR-Nostalgiker beschrieben

Eine Zeitschrift berichtet über ein im Ruhrgebiet beheimatetes „DDR-Kabinett“. Unter der Überschrift „So schön war es bei Onkel Erich“ befasst sich das Blatt mit der Sammlung, die DDR-Nostalgiker zusammengetragen hätten. Diese zeichneten ein unkritisches Bild des SED-Regimes. Berichtet wird mit Zitaten von einer Führung durch den Museumsleiter. Der Vorsitzende des Kabinetts beschwert sich beim Presserat. Er sieht einen Verstoß gegen Ziffer 4 (Unlautere Methoden bei der Recherche). Der Berichterstatter habe sich ihm gegenüber nicht als Journalist zu erkennen gegeben. Er habe sich als normaler Besucher ausgegeben und als solcher sein Interesse an der DDR-Geschichte bekundet. Der Mann habe nicht auf eine geplante Veröffentlichung hingewiesen. Der Bericht sei in Wort und Bild unter Vorspiegelung falscher Tatsachen entstanden. Die Chefredaktion der Zeitschrift übermittelt die Stellungnahme des Autors. Dieser habe sich nicht als Journalist zu erkennen gegeben, weil er diese verdeckte Recherche aus verschiedenen Gründen für notwendig erachtet habe. Der Verein „DDR-Kabinett“ habe eine Fülle von Verbindungen zu kommunistischen Organisationen. Die Redaktion vermute, dass im Rahmen der Aufklärungsarbeit der Versuch unternommen werde, die Geschichte des SED-Unrechtsstaates zu relativieren. Vermutlich sollten so junge Menschen (Schulklassen) angesprochen werden. Um dies herauszufinden, sei eine verdeckte Vorortrecherche erforderlich gewesen. Allein die Tatsache, dass ein Verein jungen Menschen die DDR-Geschichte nahe bringen wolle, dessen Vorsitzender Mitglied der linksextremistischen DKP sei, rechtfertige diesen Schritt. (2011)

Die Zeitschrift hat nicht gegen presseethische Grundsätze verstoßen. Die Beschwerde ist unbegründet. Im Mittelpunkt der Erörterung im Beschwerdeausschuss steht die Frage, ob die durch die Berichterstattung recherchierten Informationen eine verdeckte Recherche rechtfertigen oder nicht. Die Mitglieder im Ausschuss folgen der Argumentation des Autors, dass es wohl nicht möglich gewesen wäre, auf direktem Weg Auskünfte über die Hintergründe des Museums vom Veranstalter zu erhalten. Die verdeckte Recherche ist in diesem Fall ausnahmsweise gerechtfertigt. Da es sich um eine Ausstellung handelt, die sich an die Öffentlichkeit richtet, muss der Veranstalter damit rechnen, dass es nicht nur für die bloße Ausstellung ein begründetes öffentliches Interesse gibt. Sein Selbstbestimmungsrecht als Quelle muss in diesem Fall zugunsten des öffentlichen Interesses zurückstehen. (0134/11/1)

Aktenzeichen:0134/11/1

Veröffentlicht am: 01.01.2011

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: unbegründet